

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 36=56 (1890)

Heft: 17

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVI. Jahrgang.

Nr. 17.

Basel, 26. April.

1890.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Das neue österreichische Infanterie-Exerzierreglement. — M. Frhr. v. Dittfurth: Die Schlacht bei Borodino. — Eidgenossenschaft: Wahlen. VIII. Division: Die 1. Rekrutenschule; Kriegsgericht. Militär-Literatur. Unfallversicherungsgesellschaft. Vereinfachung des Mittagessens der Offiziere. Allmendschiessvereine in Zürich. Schwyz: Militärischer Vorunterricht. Tessin: Aufgebot. — Ausland: Deutschland: Bestrafungen wegen Misshandlungen Untergebener. Des Kaisers Wille; der weisse Waffenrock; Avancement. Militärische Neuheit. Allarmirung der Kadetten in Gross-Lichterfelde. Frankreich: Franz. Kürassiere. Schule von Saint-Cyr. Besuch der Normal-schiessschule durch die Hauptleute der Infanterie. Vorsicht gegen Verbreitung der Tuberculose. Italien: Manöver. Russland: Ein Riesen-Distanzritt. — Bibliographie.

Das neue österreichische Infanterie-Exerzierreglement.

Bereits im Anfang des verflossenen Jahres war eine Kommission österreichischer Generale unter dem Präsidium des Generalinspektors des Heeres, des Feldmarschalls Erzherzog Albrecht, in Wien vereinigt worden, der die Aufgabe gestellt wurde, eine Umarbeitung des bis dahin gültigen Exerzierreglements, welche den taktischen Verhältnissen und der Bewaffnung der Gegenwart Rechnung zu tragen hätte, vorzunehmen. Vor einiger Zeit ist nunmehr das Resultat der Arbeiten dieser Kommission in einem neuen Reglement in die Hände der österreichischen Infanterie gelangt.

Dasselbe hat in zweckmässigster Weise mit vielen veralteten Traditionen und Bestimmungen gebrochen und gibt in der That völlig auf der Höhe der Zeit, wenigstens bis zum Jahre 1890, stehende Exerziervorschriften; allein es berücksichtigt, wie dies der Lage der Dinge nach nicht anders sein konnte, sowohl das neue kleinkalibrige Magazingewehr, wie auch die durch die Einführung des rauchfreien Pulvers zweifellos nothwendig werdenden taktischen Modifikationen noch nicht. Trotzdem repräsentirt das neue österreichische Reglement immerhin einen tüchtigen Fonds das Exerzieren der österreichischen Infanterie gründlich modifizirender Vorschriften, so dass diese Waffe dasselbe mit Recht freudig begrüssen kann.

Das neue österreichische Reglement zeigt in vielen wesentlichen Beziehungen eine gewisse Verwandtschaft mit dem deutschen Reglement; hin-

sichtlich der gymnastischen Ausbildung des Infanteristen jedoch steht dasselbe dem französischen Exerzierreglement näher. Es besteht aus einem dem formellen Exerzieren gewidmeten Abschnitt, aus einem Abschnitt über das Gefecht, aus Abschnitten über die Honneurs und die Parade, und enthält einen Anhang, dessen wichtigster Theil der Ausbildung der Rekruten gewidmet ist.

Die dem Reglement vorausgehende Einleitung enthält die wichtigsten Gesichtspunkte und Grundsätze für dasselbe, unter denen besonders derjenige, dass alle Uebungen den Kriegszweck ausschliesslich in's Auge fassen sollen, hervortritt.

Das neue österreichische Reglement besitzt vor dem neuen deutschen Reglement den Vorzug, dass es in formeller Hinsicht noch einfacher wie dieses gehalten ist. Das erstere kennt überhaupt exkl. der Chargirung nur noch drei Gewehrgriffe: das Gewehr bei Fuss, das geschulterte Gewehr (das deutsche Gewehr über) und das gefällte Gewehr; ferner selbstredend die zur Ausführung der Chargirung erforderlichen Griffe, auf welche letztere ein ganz besonderer Accent gelegt wird.

Ebenso soll ganz in Verwandtschaft mit dem deutschen Reglement beim Exerzieren auf „stramme Haltung, feste Ordnung und genaueste Ausführung der Griffe und Bewegungen besonderer Werth gelegt werden.“

Als Länge des Exerzierschritts ist dieselbe wie im deutschen Heere, nämlich 75 cm., festgesetzt worden, die Schrittzahl in der Minute ist etwas rascher, sie beträgt 115, die im Geschwindigkeitsschritt und im Laufschrift ist ebenfalls grösser, da sie auf 125 bezw. sogar 160 Schritt in der Minute normirt ist.